Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaiknutzung in Rheinland-Pfalz – Landesbürgerenergiengesetz RLP (LBürgEnG)

Kurzfassung:

Mit unserem Konzept eines Bürgerenergiengesetzes wollen wir, dass alle Bürger:innen von dem Ausbau der erneuerbaren Energien in Rheinland-Pfalz profitieren können. Durch finanzielle Beteiligungen an den Erträgen von Wind- und Solarprojekten wollen wir Bürger:innen und Kommunen an den Profiten der Energiewende beteiligen, bezahlbaren Strom liefern und Wertschöpfung vor Ort stärken. Dazu bringen wir das Bürgerenergiengesetz an den Start und fordern CDU und SPD im Land auf, die Energiewende vor Ort weiterzuführen, anstatt auszubremsen. Bürger:innen an den Profiten der Energiewende zu beteiligen, steigert die Akzeptanz von erneuerbaren Energien und bringt bares Geld, was dem Geldbeutel und den Kommunen vor Ort zugutekommt.

Grundidee und politischer Hintergrund:

Warum müssen wir die Energiewende weiter voranbringen?

Erneuerbare Energien sind zentral für Klimaschutz, bezahlbare Energie, Versorgungssicherheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit. Rheinland-Pfalz verfolgt das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2040. Bis 2030 soll der Stromverbrauch bilanziell vollständig aus Erneuerbaren Energien stammen. Außerdem unterstützt eine stärkere Beteiligung der betroffenen Kommunen das Ziel, jährlich mehr Zubau in der Wind- und Solarenergie zu schaffen.

Die Energiekrisen der vergangenen Jahre haben gezeigt: Wer weniger abhängig von fossilen Energieimporten aus Konfliktregionen sein will, muss heimische erneuerbare Energien schneller ausbauen. Wind und Sonne aus Rheinland-Pfalz stärken unser Land - wirtschaftlich, klimapolitisch und sicherheitspolitisch.

Was ist das Ziel des Gesetzes?

Ziel ist ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe durch finanzielle Beteiligung von Einwohner:innen und Kommunen am Betrieb neuer Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Zugleich sollen regionale Wertschöpfung, kommunale Gestaltungskraft, Akteursvielfalt und die Erfolgschancen von Projekten durch

Kommunikation und Beteiligung vor Ort gestärkt werden. Damit bringen wir die Energiewende auch deutlich voran.

Warum braucht Rheinland-Pfalz ein solches Gesetz?

Der Bund ermöglicht mit § 6 EEG 2023 bereits freiwillige Zahlungen an Kommunen. Das reicht aber nicht aus: Die Zahlungen bleiben freiwillig, Bürger:innen werden meist nur indirekt beteiligt und Kommunen brauchen verlässliche Möglichkeiten, um aus Wind- und Solarprojekten konkrete Vorteile für ihre Orte zu schaffen. **Rheinland-Pfalz hat mit den Solidarpakten** für Windenergie bereits gezeigt, dass gemeinschaftliche Beteiligung funktioniert: Seit 2009 verteilen Kommunen Pacht- und Projekterlöse solidarisch zwischen Standort- und Nachbargemeinden; auch Landesforsten Rheinland-Pfalz beteiligt sich daran. Dieses erfolgreiche Prinzip passt besonders gut zur kleinteiligen Gemeindestruktur unseres Landes. **Unser Gesetzentwurf knüpft daran an, und geht den nächsten Schritt weiter:** Aus freiwilligen Modellen wird ein verbindlicher Rahmen, damit Bürger:innen und Kommunen im Umfeld neuer Wind- und Freiflächen-PV-Vorhaben zuverlässig an der Wertschöpfung teilhaben können.

Warum bringen die GRÜNEN das Gesetz jetzt ein, obwohl sie nicht mehr regieren?

Weil die Energiewende eine Generationenaufgabe ist und sie verschwindet nicht mit dem Ende einer Regierungsbeteiligung.

Weil Rheinland-Pfalz mehr Tempo bei Windenergie und Solarenergie braucht, und weil Akzeptanz vor Ort nicht nur durch Information entsteht, sondern auch durch faire Beteiligung. Viele Menschen erleben Windräder oder große Solaranlagen in ihrer Landschaft. Dann ist es nur gerecht, dass die Gemeinden und die Menschen im Umfeld auch an deren Wertschöpfung teilnehmen können.

Wir haben den Willen für dieses Gesetz innerhalb der damaligen Ampel-Koalition eingebracht. Damals gab es insbesondere von der FDP Widerstand gegen ein solches Beteiligungsgesetz. Jetzt bringen wir GRÜNE den Entwurf als konstruktive demokratische Opposition heraus in den Landtag ein. Damit machen wir der neuen Schwarz-Roten Landesregierung ein konkretes Angebot: Wer Akzeptanz für die Energiewende will, sollte die Beteiligung für Bürger:innen und Kommunen schnell und verbindlich ermöglichen. Wir laden die demokratischen Fraktionen ein, sich konstruktiv einzubringen, mit uns zu diesem Gesetz beraten und es zu beschließen, damit wir ab 2027 die Beteiligung für Kommunen und Bürger:innen Wirklichkeit wird.

Ist das Gesetz ein Angriff auf die neue Landesregierung?

Nein. Es ist ein Angebot. CDU und SPD tragen jetzt Verantwortung für Klimaschutz, Versorgungssicherheit, bezahlbare Energie und kommunale Wertschöpfung. Dieses

Gesetz verbindet diese Ziele. Die politische Frage ist: Reden wir nur über Akzeptanz, oder schaffen wir konkrete Teilhabe vor Ort?

Warum sollten CDU und SPD zustimmen?

Weil das Gesetz Ziele verbindet, die breit konsensfähig sein sollten: sichere und bezahlbare Energie, starke Kommunen, regionale Wertschöpfung und mehr Akzeptanz für Erneuerbare Energien. Es ist ein praxistauglicher Vorschlag, damit die Energiewende vor Ort gerechter, schneller und erfolgreicher wird.

Erfolgreiches Beispiel aus der Schwarz-Grünen Koalition in NRW (Botschaft an die CDU): in NRW gilt das Gesetz seit 2023. Seit dem wurden "268 Vorhaben mit 629 Windenergieanlagen und 3.914 MW Gesamtleistung auf der zugehörigen NRW-Transparenzplattform erfasst. Mehr als 41 abgeschlossene Beteiligungsvereinbarungen (also eine beidseitige Einigung zwischen Vorhabenträgern und Kommunen) und noch einmal deutlich mehr Beteiligungsentwürfe, die sich derzeit in Arbeit befinden, zeigen, dass das Gesetz gut angenommen wird und wirkt. Ersatzbeteiligungen und Ausgleichsabgaben kamen bislang nicht zum Einsatz. Bisher ist es stets gelungen, eine Beteiligungsvereinbarung zu erreichen." (Grüne Fraktion NRW, Stand Mai 2026).

Warum ist das Gesetz auch ein gutes Signal an die Bürger:innen?

Weil es zeigt: Die Energiewende wird nicht über die Köpfe der Menschen hinweg gemacht. Sie kann und soll mit ihnen gemeinsam gestaltet werden. Wer Windenergie und Solarenergie vor Ort erlebt, soll auch konkrete Vorteile vor Ort sehen.

Was haben die Kommunen davon?

Kommunen sollen nicht nur Flächen bereitstellen. Sie sollen aktive Gestalterinnen der Energiewende werden. Über Beteiligungsvereinbarungen, Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe können sie Mittel erhalten, die sichtbar vor Ort eingesetzt werden - für Akzeptanz, Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Lebensqualität.

Warum profitieren auch Projektierer und Energiewirtschaft?

Planungssicherheit, höhere Akzeptanz und faire Beteiligung gehören zusammen. Wer frühzeitig gute Beteiligungsangebote macht, kann Konflikte reduzieren Vertrauen aufbauen und Projekte voranbringen. Das Gesetz setzt deshalb zuerst auf individuelle Vereinbarungen und nicht auf starre Einheitslösungen.

Ist das Gesetz eher Klimaschutzpolitik oder Kommunalpolitik?

Beides. Es verbindet Klimaschutz mit kommunaler Wertschöpfung. Die Energiewende wird nicht abstrakt über Zielzahlen erklärt, sondern vor Ort erfahrbar: über Einnahmen für Gemeinden, Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger:innen, günstigere Energieangebote, Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz, Kultur, Sport, Nahwärme oder lokale Energieprojekte.

Wer profitiert:

Wie können Bürger:innen und Kommunen mit dem Bürgerenergiegesetz von der Energiewende profitieren?

Kommunen können finanzielle Mittel aus Beteiligungsvereinbarungen, Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe erhalten. Diese Mittel sollen vor Ort eingesetzt werden, etwa für Klimaschutz, erneuerbare Energien, energetische Sanierung kommunaler Gebäude, Infrastruktur, Kultur, Sport, Bildung, Freizeit, Natur- und Artenschutz oder vergünstigte Ökostromangebote.

Bürger:innen können direkt oder indirekt profitieren: direkt über Bürgerenergiegenossenschaften, Beteiligungen an Projektgesellschaften, Nachrangdarlehen oder vergünstigte lokale Stromtarife, indirekt über kommunale Investitionen, die die Lebensqualität vor Ort verbessern.

Wer ist beteiligungsberechtigt?

Beteiligungsberechtigt sind die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nach den Maßstäben des EEG 2023. Bei Windenergie betrifft das insbesondere Gemeinden im Umkreis nach § 6 EEG; bei Freiflächen-PV insbesondere Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet. In gemeindefreien Gebieten tritt der jeweils zuständige Landkreis hinzu.

Beteiligungsberechtigt sind außerdem natürliche Personen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben. Die Beteiligungsvereinbarung kann darüber hinaus natürliche und juristische Personen berücksichtigen, die seit mindestens drei Monaten Eigentümer eines Grundstücks in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind.

Profitieren nur Standortgemeinden?

Nein. Standortgemeinden stehen im Zentrum der Verhandlungen, aber das Gesetz berücksichtigt auch weitere betroffene kommunale Ebenen. Bei verbandsangehörigen

und kreisangehörigen Gemeinden sollen Zahlungen teilweise an Verbandsgemeinden und Landkreise weitergeleitet werden, bei verbandsfreien kreisangehörigen Gemeinden ist eine Weiterleitung an den Landkreis vorgesehen. Damit passt das Gesetz zur kommunalen Struktur in Rheinland-Pfalz.

Was haben Bürger:innen davon, wenn „nur“ die Gemeinde Geld bekommt?

Wenn eine Gemeinde zusätzliche Einnahmen erhält, kann daraus vor Ort etwas entstehen: ein günstigerer Ökostromtarif, ein kommunales Nahwärmenetz, eine energetisch sanierte Kita, Unterstützung für Vereine, bessere Infrastruktur, Klimaschutzprojekte oder Maßnahmen für Natur- und Artenschutz. Wichtig ist: Die Mittel sollen zweckgebunden eingesetzt und jährlich öffentlich bekannt gemacht werden.

Müssen Bürger:innen eigenes Geld investieren, um zu profitieren?

Nein. Das Gesetz ermöglicht verschiedene Formen der Beteiligung. Eine Bürgerin oder ein Bürger kann beispielsweise über kommunale Projekte oder lokale Stromtarife profitieren, ohne selbst Geld anzulegen. Im Fall der Ersatzbeteiligung sieht der Entwurf zwar auch Nachrangdarlehen als Beteiligungsmöglichkeit vor, deren Zeichnung wäre aber eine freiwillige Anlageentscheidung der einzelnen Person.

Welche Rolle spielen Bürgerenergiegesellschaften und Genossenschaften?

Sie sind ausdrücklich ein wichtiger Teil der Idee. Beteiligungsvereinbarungen können Beteiligungen durch Bürgerenergiegesellschaften, regionale Genossenschaften, regional verankerte Stiftungen oder Bürger:innen der Standortgemeinden vorsehen. Reine Bürgerenergievorhaben sind vom Anwendungsbereich ausgenommen, weil dort bereits eine starke lokale Beteiligung angelegt ist.

Werden landwirtschaftliche Betriebe berücksichtigt?

Ja. Landwirtschaftliche Betriebe, die Flächen mindestens drei Jahre vor Beginn der Baumaßnahmen bewirtschaftet haben, sollen ein Angebot zur langfristigen Bewirtschaftung und Pflege der Flächen erhalten. Damit soll ein wirtschaftlicher Ausfall zumindest teilweise kompensiert werden.

Für welche Anlagentypen gilt das Gesetz?

Der Gesetzentwurf gilt für neu errichtete genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, für Repowering-Vorhaben bei vollständigem Austausch von Windenergieanlagen sowie für neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Welche Anlagen sind ausgenommen?

Vorhaben mit einer installierten elektrischen Gesamtleistung von höchstens 1 MW sind ausgenommen. Ausgenommen sind auch Anlagen als unselbstständige Teile privilegierter Betriebe, bestimmte Eigenversorgungs- und Direktbelieferungsanlagen in Gewerbe- oder Industriegebieten, Forschungs- und Erprobungsanlagen, reine Bürgerenergievorhaben, Vorhaben mit mehrheitlichem Eigentum beteiligungsberechtigter Kommunen sowie besondere Photovoltaikanlagen wie bestimmte Agri-, Parkplatz-, Moor- oder Floating-PV-Anlagen. Besondere Photovoltaikanlagen wie bestimmte Agri-PV-, Parkplatz-PV-, Moor-PV- oder Floating-PV-Anlagen befinden sich teils noch im Markthochlauf und ermöglichen häufig eine Doppelnutzung der Fläche. Der Entwurf nimmt sie aus, um diese Entwicklung nicht durch zusätzliche Anforderungen zu belasten.

Gilt das Gesetz rückwirkend für bestehende Projekte?

Nein. Das Gesetz gilt nicht, wenn ein Vorhabenträger bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Genehmigung erhalten hat oder die maßgeblichen Antrags- beziehungsweise Bauunterlagen bereits vollständig eingereicht wurden.

Gilt das Gesetz auch für das Repowering von Anlagen?

Ja. Das Landesbürgerenergiengesetz gilt auch für das Repowering von Windenergieanlagen, wenn bestehende Anlagen vollständig durch neue ersetzt werden. Gerade Repowering-Projekte leisten einen wichtigen Beitrag für eine leistungsfähigere und effizientere Stromerzeugung. Auch hier sollen die Menschen und Kommunen vor Ort verbindlich an der Wertschöpfung beteiligt werden. Nicht erfasst sind dagegen reine Modernisierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen bestehender Anlagen.

Warum werden auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen einbezogen?

Weil auch große Freiflächen-PV-Anlagen das Landschaftsbild verändern und Flächen vor Ort beanspruchen und Akzeptanzfragen, ähnlich wie bei der Windenergie, stellen. Deshalb gilt auch hier der Grundsatz: Wer vor Ort betroffen ist, soll vor Ort profitieren können.

Wie funktioniert die Beteiligung:

Wie werden Bürger:innen, Genossenschaften und Kommunen eingebunden?

Das Gesetz setzt zuerst auf eine Beteiligungsvereinbarung vor Ort. Der Vorhabenträger muss frühzeitig mit den beteiligungsberechtigten Kommunen in den Austausch treten. Auf dieser Grundlage legt er einen Beteiligungsentwurf vor. Die Standortgemeinde kann zustimmen, ablehnen oder Änderungsvorschläge machen. Bürger:innen werden über die konkrete Beteiligungsvereinbarung, mögliche Beteiligungsmodelle, kommunale Kommunikation und die digitale Landesbeteiligungsplattform informiert. Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz soll Kommunen praxisnah, passgenau und kostenfrei unterstützen.

Wer verhandelt die Beteiligungsvereinbarung?

Der Vorhabenträger verhandelt mit der verhandlungsführenden Standortgemeinde. Diese muss andere beteiligungsberechtigte Kommunen konsultieren und deren Interessen angemessen berücksichtigen. Bei mehreren Standortgemeinden wird eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung geschlossen.

Welche Fristen gelten?

Grundsätzlich gilt:

- Innerhalb eines Monats nach Genehmigung der Windenergieanlage beziehungsweise nach Eintritt der formellen Legalität bei Freiflächen-PV informiert der Vorhabenträger die zuständige Stelle.
- Der frühzeitige Austausch mit den beteiligungsberechtigten Kommunen soll spätestens innerhalb dieses Zeitraums beginnen.
- Spätestens nach sechs Monaten legt der Vorhabenträger der Standortgemeinde und der zuständigen Stelle einen Beteiligungsentwurf vor.
- Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs meldet die verhandlungsführende Standortgemeinde Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge.
- Spätestens nach einem Jahr muss die Beteiligungsvereinbarung gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen können Fristen verlängert werden; bei Rechtsbehelfen gegen die Genehmigung sieht der Entwurf eine Verlängerung vor.

Was passiert, wenn keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt?

Dann greift die Ersatzbeteiligung als gesetzlichen Auffanglösung. Der Vorhabenträger muss den betroffenen kommunalen Beteiligungsberechtigten Zahlungen anbieten und zusätzlich eine Beteiligungsmöglichkeit für Bürger:innen in Form von Nachrangdarlehen eröffnen.

Was ist eine Ersatzbeteiligung?

Die Ersatzbeteiligung ist die gesetzliche Auffanglösung, wenn keine individuelle Beteiligungsvereinbarung fristgerecht zustande kommt. Sie besteht aus Zahlungen an betroffene Kommunen und aus einer Beteiligungsmöglichkeit für Bürger:innen. Für Windenergie- und Freiflächen-PV-Vorhaben ist grundsätzlich eine Zahlung von 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde über 20 Jahre vorgesehen. Bei Freiflächen-PV gilt diese 0,2-Cent-Zahlung nach dem Entwurf nur für Anlagen, bei denen eine Erstattung nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 verlangt werden kann. Ab einer Peak-Leistung von 15 Megawatt kommt für Windenergie- und Freiflächen-PV-Vorhaben eine zusätzliche Zahlung von 0,1 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde über 20 Jahre hinzu.

Für Bürger:innen sieht der Gesetzentwurf eine Beteiligungsmöglichkeit in Form eines Nachrangdarlehens vor. Der Vorhabenträger muss ein Nachrangdarlehen mit einem Mindestbeteiligungsvolumen von 90.000 Euro je Megawatt installierter Leistung anbieten. Die Mindestanlagesumme darf 500 Euro nicht übersteigen, sodass auch Kleinanlegerinnen und Kleinanleger teilnehmen können. Pro beteiligungsberechtigter Person können maximal 25.000 Euro gezeichnet werden. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit von zehn Jahren und wird mindestens mit dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zuzüglich zwei Prozentpunkten verzinst.

Was ist eine Ausgleichsabgabe?

Die Ausgleichsabgabe ist der Sanktions- und Sicherungsmechanismus, wenn der Vorhabenträger seinen Pflichten zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht vollständig nachkommt. Sie kann auf Antrag der betroffenen Gemeinde durch die zuständige Stelle erhoben werden. Vorgesehen sind 0,8 Cent pro Kilowattstunde bei Windenergievorhaben und 0,6 Cent pro Kilowattstunde bei Freiflächen-Photovoltaikvorhaben, jeweils bezogen auf die tatsächlich eingespeiste Strommenge.

Wer entscheidet, wie das Geld verwendet wird?

Die Kommune entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Zweckbindung. Mittel aus Ersatzbeteiligung und Ausgleichsabgabe sind für Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und Freiflächen-PV-Anlagen sowie zum Ausbau und zur verstärkten Nutzung Erneuerbarer Energien auf dem Gemeindegebiet zu verwenden. Die Mittelverwendung wird im Haushaltsaufstellungsverfahren dargelegt und jährlich öffentlich bekannt gemacht.

Bürokratie, Kosten und Wirtschaftlichkeit:

Welche Kosten entstehen bei einem solchen Bürgerenergiegesetz?

Für das Land entstehen Verwaltungsaufgaben, insbesondere für Aufsicht, Beratung, Plattformbetrieb und Vollzug. Der Entwurf sieht hierfür Personalbedarf beim für Energie zuständigen Ministerium und bei der zuständigen Stelle vor. Hinzu kommen Kosten für Einrichtung und Betrieb der digitalen Landesbeteiligungsplattform. Die konkreten Haushaltsfragen werden im Rahmen der künftigen Haushaltsberatungen zu klären sein.

Für Kommunen soll das Gesetz keine finanzielle Mehrbelastung schaffen. Sie können bis zu 10 Prozent der Einnahmen für Verwaltungsaufwand und Begleitung der Maßnahmenumsetzung verwenden. **Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass die Einnahmen die Aufwände deutlich übersteigen können.**

Welche Kosten fallen auf den Vorhabenträger an?

Im Regelfall vereinbaren Vorhabenträger und Kommunen gemeinsam eine individuelle Beteiligungsvereinbarung. Kommt keine Einigung zustande, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Diese umfasst jährliche Zahlungen an die beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie – je nach Vorhaben – eine Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger in Form eines Nachrangdarlehens. Hinzu kommen organisatorische Pflichten, etwa zur Information der zuständigen Stelle und zur Veröffentlichung der Beteiligungsangebote. Die Kosten der zuständigen Stelle entstehen seitens des Landes und nicht des Vorhabenträgers. Insgesamt setzt das Gesetz auf einen klaren und verlässlichen Rahmen, der Planbarkeit schafft und gleichzeitig ausreichend Flexibilität für individuelle Lösungen lässt.

Bewirkt das Gesetz nicht mehr Bürokratie für Kommunen und Energiewirtschaft?

Das Gesetz schafft klare Verfahren, soll aber gerade nicht bürokratisch wirken. Es setzt auf einen niederschwelligen und dienstleistungsorientierten Ansatz: praktische Unterstützung der Kommunen, Mustervereinbarungen, digitale Transparenz und Informationspflichten, die sich an ohnehin vorhandenen Angaben orientieren. Ziel ist: Beteiligung einfach, nachvollziehbar und umsetzbar machen.

Wer unterstützt Kommunen bei den Verhandlungen?

Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH soll als beliehene zuständige Stelle Kommunen beraten, die digitale Landesbeteiligungsplattform verwalten und unterstützende Instrumente, wie Mustervereinbarungen, Auswertungen und weitere Unterstützung bereitstellen. Die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz hat sich als stets verlässliche Partnerin der Kommunen etabliert. Die passgenaue und kostenlose Beratung für Kommunen im Rahmen des Kommunalen

Klimapaktes (KKP) und des Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI) wirkte als Hebel für die Beschleunigung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vor Ort.

Müssen Kommunen komplizierte Beteiligungsmodelle selbst entwickeln?

Nein. Sie können sich beraten lassen, Muster nutzen und müssen nicht jedes Modell neu erfinden. Außerdem bleibt die Wahl der Beteiligungsmodelle flexibel. Eine Kommune kann einem Beteiligungsentwurf zustimmen, Änderungen vorschlagen oder -wenn keine Einigung gelingt- auf die Ersatzbeteiligung zurückfallen.

Belastet das Gesetz die Erneuerbaren Energie-Branche?

Das Gesetz verpflichtet Vorhabenträger, die lokale Beteiligung mitzudenken. Viele Projektierer tun das bereits heute freiwillig. Neu ist: Die Beteiligung wird verbindlicher, transparenter und verlässlicher. Gleichzeitig bleibt die konkrete Beteiligungsvereinbarung flexibel, damit wirtschaftliche Gegebenheiten des Projekts und lokale Interessen zusammengebracht werden können.

Bremst das Gesetz den Ausbau Erneuerbarer Energien?

Das Gegenteil ist das Ziel: Akzeptanz als zentraler Beschleunigungsfaktor. Finanzielle Teilhabe soll kein bürokratisches Hindernis sein, sondern ein Instrument, das Wind- und Solarenergieprojekte gemeinsam mit Bürger:innen umsetzbar macht. Die Erfahrung aus NRW bestätigt das: Kommunen, Bürger:innen und Vorhabenträger einigen sich dort fristgerecht auf Beteiligungsvereinbarungen. Seit Inkrafttreten des dortigen Bürgerenergiegesetzes kamen so 268 Vorhaben mit 629 Windenergieanlagen und 3.914 MW Gesamtleistung zustande (Stand Mai 2026).

Welche Rolle spielt die Pacht?

Die Pacht bleibt auch mit dem Landesbürgerenergiengesetz ein privatrechtliches Vertragsverhältnis zwischen Flächeneigentümerinnen und Flächeneigentümern sowie dem Vorhabenträger. Das Gesetz greift nicht in bestehende oder künftige Pachtverträge ein und verändert deren Höhe nicht. Es ergänzt die Pachteinnahmen vielmehr um eine verbindliche finanzielle Beteiligung der Kommunen und der Menschen vor Ort. Dadurch profitieren nicht nur einzelne Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, sondern die gesamte Region von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikvorhaben. Dies knüpft zugleich an die in Rheinland-Pfalz bewährten Solidarpakte an, bei denen Pacht- und Projekterträge gemeinschaftlich verteilt werden.

Naturschutz, Flächen und Lebensqualität:

Schaden mehr Windenergie und Freiflächen-PV nicht dem Naturschutz?

Das Landesbürgerenergiengesetz ersetzt keine Planungs-, Genehmigungs- oder Naturschutzprüfung. Es regelt die finanzielle Beteiligung vor Ort. Naturschutzrechtliche Vorgaben gelten weiterhin. Gleichzeitig können Mittel aus dem Gesetz auch für Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige kommunale Entwicklung eingesetzt werden. Die Energiewende und Naturschutz dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Klimakrise ist selbst eine der größten Bedrohungen für Natur, Artenvielfalt, Wälder, Wasserhaushalt und Landwirtschaft. Deshalb brauchen wir beides: mehr Erneuerbare Energien und gute Planung mit starken Umweltstandards.

Warum sind bestimmte besondere Photovoltaikanlagen ausgenommen?

Besondere Photovoltaikanlagen wie bestimmte Agri-PV-, Parkplatz-PV-, Moor-PV- oder Floating-PV-Anlagen sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Hintergrund ist, dass solche Anlagen teils noch im Markthochlauf sind und häufig eine Doppelnutzung der Fläche ermöglichen.

Was ist mit landwirtschaftlichen Flächen?

Das Gesetz erkennt an, dass Landwirtschaft von Flächenentscheidungen betroffen sein kann. Deshalb sollen Betriebe, die die betreffenden Flächen mindestens drei Jahre vor Beginn der Wind- oder Freiflächen-PV-Maßnahme bewirtschaftet haben, ein Angebot zur langfristigen Bewirtschaftung und Pflege erhalten. Die Konditionen werden individuell ausgehandelt.

Transparenz und Monitoring:

Wie erfahren Bürger:innen, welche Projekte es gibt und wie sie sich beteiligen können?

Über die digitale Landesbeteiligungsplattform. Dort sollen Informationen zu Vorhaben, Beteiligungsvereinbarungen, Beteiligungsmöglichkeiten, Ersatzbeteiligungen, Nachrangdarlehen, Mittelverwendung und Ausgleichsabgaben veröffentlicht werden.

Werden Beteiligungsvereinbarungen öffentlich?

Ja, nach dem Entwurf soll die Beteiligungsvereinbarung auf der digitalen Landesbeteiligungsplattform veröffentlicht werden. Das schafft Transparenz und ermöglicht Kommunen und Vorhabenträgern, aus anderen Modellen zu lernen.

Warum ist Transparenz so wichtig?

Transparenz bekämpft Misstrauen. Bürger:innen sollen nachvollziehen können, welche Vorteile vor Ort entstehen, welche Beteiligungsmodelle genutzt werden und wie Kommunen die Mittel einsetzen. Das Gesetz verpflichtet Kommunen deshalb auch zur öffentlichen Bekanntmachung der Mittelverwendung.

Wer monitort die Umsetzung?

Die zuständige Stelle ist die Energie- und Klimaschutzagentur Rheinland-Pfalz GmbH als Beliehene. Das für Energie zuständige Ministerium überwacht und kontrolliert die Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns der zuständigen Stelle, und es ist für Durchsetzung und Aufsicht zuständig.

Wird das Gesetz evaluiert?

Ja. Die Landesregierung soll voraussichtlich dem Landtag zum 31. Dezember 2029 und danach alle zwei Jahre über die Auswirkungen des Gesetzes berichten. So können praktische Erfahrungen ausgewertet und möglicher Anpassungsbedarf erkannt werden.

Verhältnis zu Bundesrecht und anderen Ländern:

Warum reicht § 6 EEG 2023 nicht aus?

§ 6 EEG 2023 ermöglicht freiwillige Zahlungen an Gemeinden. Unser Gesetzentwurf geht weiter: Er schafft eine verbindliche landesrechtliche Beteiligung von Kommunen und Einwohner:innen bei Windenergie- und Freiflächen-PV-Vorhaben. Die Grundlage dafür ist die Länderöffnungsklausel in § 22 b Abs. 6 EEG 2023, die weitergehende Regelungen zur Bürgerbeteiligung und Akzeptanzsteigerung ermöglicht.

Darf Rheinland-Pfalz ein solches Gesetz überhaupt beschließen?

Ja. Der Gesetzentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes im Bereich des Energiewirtschaftsrechts und auf die bundesrechtliche Öffnungsklausel. Der Bund seine hat den Ländern ausdrücklich weitergehende Bestimmungen ermöglicht.

Gibt es solche Modelle schon anderswo?

Ja, andere Länder wie z. B. Nordrhein-Westfalen, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, haben bereits Bürgerenergiegesetze. Diese vergleichbare Beteiligungsgesetze haben sich bewährt und hemmende Effekte beim Ausbau der Erneuerbaren Energien sind nicht ersichtlich. Nur Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben keine Beteiligungsgesetze, weder für die kommunale noch für die Bürger- und kommunale Beteiligung. Quelle: Windindustrie in Deutschland, Januar 2026.